



Rechtsprechungsübersicht

Ausgabe Dezember 2024

Inhalt

Rechtsprechung der Zivilsenate

Baulandsachen	4	7. Senat	1, 2
Datenschutzgrundverordnung	2	16. Senat.....	4
Grundstücksrecht.....	3	22. Senat.....	1, 3
Straßenverkehrsrecht	1		
Zivilprozessrecht.....	1		

Rechtsprechung der Senate für Familiensachen

Unterhalt	6	2. Senat	6
Versorgungsausgleich.....	6	13. Senat.....	6

Rechtsprechung der Strafsenate

Gerichtsverfassungsrecht.....	7, 8	3. Senat	7, 8
Strafprozessrecht.....	7, 8		

Impressum

Herausgegeben von der Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm, 59061 Hamm. Verantwortlich: Richter am Oberlandesgericht Bernhard Kuchler. Telefon 02381/272-4925, E-Mail: pressestelle@olg-hamm.nrw.de, Internet: www.olg-hamm.nrw.de.

Titelfoto: fotografie-golz.de

Bitte drucken Sie diese Rechtsprechungsübersicht nicht aus oder beschränken einen Ausdruck auf die tatsächlich von Ihnen benötigten Seiten.

22 W 12/23

[Beschluss vom 05.12.2024](#)

Zivilprozessrecht

Selbständiges Beweisverfahren, Kosten

1. Eine Entscheidung über die Kosten des selbständigen Beweisverfahrens gemäß § 494a Abs. 2 Satz 1 ZPO ist nicht statthaft, wenn die Hauptsacheklage zwar nicht innerhalb der gem. § 494a Abs. 1 ZPO gesetzten Frist, aber noch vor Erlass der Kostenentscheidung rechtshängig geworden ist.
2. Die Rechtshängigkeit der Hauptsacheklage während des Beschwerdeverfahrens über die Kostenentscheidung gem. § 494a Abs. 2 ZPO ist zu berücksichtigen. Die Kostenentscheidung ist dann auf die Beschwerde hin aufzuheben und der Kostenantrag zurückzuweisen (Anschluss an [OLG Hamm, Beschluss vom 18.04.2024 – 24 W 5/24](#) und [OLG Köln, Beschluss vom 04.01.2022 – 11 W 50/21](#)). Es kommt in dieser Konstellation in Betracht, dass der Beschwerdeführer gemäß § 97 Abs. 2 ZPO die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.
3. Für die Rückwirkung einer Zustellung gem. § 167 ZPO muss der Kläger innerhalb einer Frist von jedenfalls nicht deutlich mehr als zwei Wochen den angeforderten Vorschuss zahlen. Diese Frist wird nicht dadurch verlängert, dass der Kläger auf eine Zahlung seiner Rechtsschutzversicherung wartet.

7 U 150/23

[Urteil vom 19.11.2024](#)

Straßenverkehrsrecht

Bagger, Rückwärtsfahrt, Kardinalpflicht, Betriebsgelände, Rücksichtnahmegebot

Wird ein Bagger auf einem offen zugänglichen Betriebsgelände, ohne dass andere Nutzer des Betriebsgeländes (z. B. Arbeiter, Fußgänger, Radfahrer und Kraftfahrzeugführer) von den von Betriebsfahrzeugen ausgehenden Gefahren ausgeschlossen sind, rückwärts gefahren, sind als spezifische Ausprägung

des allgemeinen Rücksichtnahmegebots die Kardinalpflichten des § 9 Abs. 5 StVO zu beachten (in Fortschreibung zu Parkplatzunfällen nach [BGH, Urteil vom 17.01.2023 – VI ZR 203/22](#), r+s 2023, 265 Rn. 25, 30; [BGH, Urteil vom 15.12.2015 – VI ZR 6/15](#), NJW 2016, 1098 Rn. 11 m. w. N.; [OLG Hamm, Beschluss vom 09.02.2023 – I-7 U 3/23](#), BeckRS 2023, 7637 = juris Rn. 9).

7 U 100/24

[Hinweisbeschluss vom 06.11.2024](#)

Datenschutzgrundverordnung

Kontrollverlust, immaterieller Schaden

Ein Ansprüche aus Art. 82 DSGVO rechtfertigender Kontrollverlust (im Anschluss an [BGH, Urteil vom 18.11.2024 – VI ZR 10/24](#), GRUR-RS 2024, 31967; [OLG Hamm, Urteil vom 05.11.2024 – 7 U 83/24](#); [OLG Hamm, Urteil vom 05.11.2024 – 7 U 52/24](#)) kann nicht festgestellt werden, wenn bereits nicht vorgetragen wird, welche weiteren konkreten personenbezogenen Daten verloren gegangen sein sollen, und die Kontrolle über die konkret benannten personenbezogenen Daten bereits zuvor verloren gegangen war.

7 U 83/24

[Urteil vom 05.11.2024](#)

Datenschutzgrundverordnung

Meta, Scraping, Kontrollverlust, immaterieller Schaden, Parteianhörung, Feststellungsklage

1. Immaterieller Schaden im Sinne des Art. 82 Abs. 1 DSGVO kann auch der bloße und kurzzeitige Verlust der Kontrolle über eigene personenbezogene Daten infolge eines Verstoßes gegen die Datenschutz-Grundverordnung sein. Weder muss eine konkrete missbräuchliche Verwendung dieser Daten zum Nachteil des Betroffenen erfolgt sein noch bedarf es sonstiger zusätzlicher spürbarer negativer Folgen (im Anschluss an [BGH, Urteil vom 18.11.2024 – VI ZR 10/24](#), GRUR-RS 2024, 31967; unter Aufgabe von [OLG Hamm, Urteil vom 15.08.2023 – 7 U 19/23](#), GRUR-RS 2023, 22505; [OLG Hamm, Urteil vom 21.06.2024 – 7 U 154/23](#), GRUR-RS 2024, 16856).

2. Stehen dem Betroffenen keine Beweismittel zur Verfügung oder sind diese nicht positiv ergiebig, ist ein behaupteter Kontrollverlust ebenso wie darüberhinausgehende Beeinträchtigungen gemessen an § 286 ZPO nach persönlicher Anhörung im Sinne des § 141 BGB – hier ohne Erfolg – festzustellen.
3. Lassen sich Kontrollverlust und sonstige Beeinträchtigung als immaterielle Schäden sowie materielle Schäden im Einzelfall – wie hier – nicht feststellen, bleibt die Feststellungsklage im Hinblick auf die nur theoretische Möglichkeit des Eintritts eines zukünftigen materiellen oder immateriellen Schadens unzulässig (in Festhaltung an [OLG Hamm, Urteil vom 15.08.2023 – 7 U 19/23](#), GRUR-RS 2023, 22505; zur rein theoretischen Natur für den Fall fehlenden Kontrollverlustes auch [BGH, Urteil vom 18.11.2024 – VI ZR 10/24](#), Rn. 49 a. E.).

22 U 83/24

[Hinweisbeschluss vom 01.10.2024](#)

Grundstücksrecht

Gemeindliches Vorkaufsrecht

1. Der Bescheid der Gemeinde über die Ausübung des Vorkaufsrechts gem. §§ 24, 28 BauGB stellt einen privatrechtsgestaltenden Verwaltungsakt dar. Dieser führt dazu, dass unmittelbar ein neuer Kaufvertrag zwischen der ausübenden Gemeinde und dem Verkäufer begründet wird (im Anschluss an BGH, Urteil vom 5. Mai 1988 - III ZR 105/87 -, juris).
2. Macht der Verkäufer geltend, dass ein Vorkaufsrecht der Gemeinde nicht bestehe, weil in Abweichung vom Inhalt der notariellen Urkunde eine gemischte Schenkung vereinbart worden sei, muss er den Bescheid über die Ausübung des Vorkaufsrechts anfechten. Denn in einem gerichtlichen Verfahren, das Ansprüche aus dem aufgrund der Ausübung des Vorkaufsrechts entstan-

denen Kaufvertrag zwischen Gemeinde und Verkäufer zum Gegenstand hat, gehen von dem Bescheid über die Ausübung des Vorkaufsrechts Bindungswirkungen aus; es unterliegt danach nicht mehr der Prüfungskompetenz des Zivilgerichts, ob die Ausübung des Vorkaufsrechts einen (reinen) Kaufvertrag gemäß § 433 BGB zum Gegenstand hat. Dies gilt nur dann ausnahmsweise nicht, wenn der Bescheid über die Ausübung des Vorkaufsrechts gemäß § 44 VwVfG NRW nichtig ist, weil er an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offenkundig ist.

16 U 1/22

[Hinweisbeschluss vom 19.09.2024](#)

Baulandsachen

Enteignungsentschädigung, Enteignungsbehörde, Planfeststellungsbeschluss, Sachurteilsvoraussetzung, Straßenanlieger

1. Im Enteignungsentschädigungsverfahren haben die ordentlichen Gerichte über Entschädigungsansprüche unter Einbeziehung der Anordnungen und Ausführungen des der Enteignung zugrundeliegenden Planfeststellungsbeschlusses zu entscheiden, wenn dieser wegen der Höhe der Entschädigung auf das Enteignungsentschädigungsverfahren und auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verweist.
2. Die Durchführung eines Enteignungsentschädigungsverfahrens vor der Enteignungsbehörde stellt eine Sachurteilsvoraussetzung dar. Die Parteien können allerdings auf dessen Durchführung verzichten. In diesem Fall kann der Klageweg direkt beschritten werden.
3. Anordnungen in Planfeststellungsbeschlüssen über zu gewährende Entschädigungen dem Grunde nach sind anhand der Begründung des Planfeststellungsbeschlusses hinsichtlich ihrer Voraussetzungen und ihres Umfangs auszulegen.

4. Obligatorische, nicht dinglich gesicherte Nutzungsrechte fallen grundsätzlich in den Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 GG. Geschützt wird allerdings nur eine vertragliche Rechtsposition, von deren Fortbestand sicher ausgegangen werden kann.
5. Zu den Voraussetzungen eines Entschädigungsanspruchs des Straßenanliegers, wenn durch Bauarbeiten die Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten zum Gewerbegrundstück beeinträchtigt sind

13 UF 134/24

[Beschluss vom 29.10.2024](#)

Versorgungsausgleich

Geringwertige Anrechte, Halbteilungsgrundsatz, Soll-Vorschrift

§ 18 VersAusglG ist seinem Wortlaut entsprechend als Sollvorschrift anzuwenden. Die Durchführung des Versorgungsausgleichs trotz eines geringwertigen Anrechts oder einer geringen Wertdifferenz gleichartiger Anrechte bedarf eines rechtfertigenden Grundes (entgegen [BGH, Beschluss vom 05.06.2024 – XII ZB 277/23](#)).

2 UF 12/24

[Beschluss vom 24.10.2024](#)

Unterhalt

Selbstbehalt beim Elternunterhalt

Die sozialhilferechtliche Regelung des § 94 Abs. 1a SGB XII ist nicht geeignet, beim zivilrechtlichen Elternunterhalt systemwidrig auf eine Pauschale abzustellen und individuelle Verhältnisse außer Betracht zu lassen. Es ist geboten, aber auch ausreichend, in 2020 den Selbstbehalt des unterhaltspflichtigen Kindes auf monatlich 2.600 € und des Schwiegerkindes auf monatlich 2.080 € festzusetzen. Dieser Sockelbetrag ist – unter Berücksichtigung von 10% Haushaltersparnis aufgrund Zusammenlebens – um die Hälfte des den Sockelbetrag übersteigenden Familieneinkommens zu erhöhen.

3 ORs 66/24

[Beschluss vom 05.12.2024](#)

**Strafprozessrecht
Gerichtsverfassungsrecht**

Verbundenes Verfahren gegen Erwachsene und Jugendliche, Revision des Erwachsenen, Urteilsaufhebung, Zurückverweisung, Jugendkammer als Berufungskammer, allgemeine kleine Strafkammer

In verbundenen Verfahren gegen Erwachsene und Jugendliche wird die Sache dann, wenn sich das weitere Verfahren nur noch gegen einen Erwachsenen richtet, regelmäßig nach Urteilsaufhebung an eine allgemeine Strafkammer bzw. Schwurgerichtskammer zurückverwiesen. Dieser Grundsatz gilt aber nur dann, wenn es um die Zurückverweisung nach erfolgreicher Revision gegen ein erstinstanzliches Urteil eines Jugendgerichts geht, nicht jedoch, wenn mit der Revision – wie im vorliegenden Fall – ein Berufungsurteil angefochten worden ist. In diesem Fall ist an das Jugendgericht zurückzuverweisen.

3 Ws 417/24

[Beschluss vom 03.12.2024](#)

**Strafprozessrecht
Gerichtsverfassungsrecht**

Untersuchungshaft, Vorführung vor den zuständigen Richter, Haftprüfung, Vorrang der Haftprüfung vor der Haftbeschwerde, prozessuale Überholung, Zulässigkeit der Beschwerde

1. Der Sache nach handelt es sich bei dem Antrag auf Vorführung vor den zuständigen Richter nach §§ 115a Abs. 3, 115 StPO um einen Antrag auf Haftprüfung im Sinne des § 117 Abs. 1 StPO. Auch insoweit gilt der Vorrang der Haftprüfung gegenüber der Haftbeschwerde nach § 117 Abs. 2 StPO und führt zur Unzulässigkeit der Letzteren.
2. Es entspricht gefestigter obergerichtlicher Rechtsprechung, dass bei mehreren aufeinander folgenden, denselben Gegenstand betreffenden Haftentscheidungen grundsätzlich nur jeweils die letzte Haftentscheidung angefochten werden kann.

3 Ws 368/24

Beschluss vom
19.11.2024

Strafprozessrecht
Gerichtsverfassungs-
recht

Konsumcannabisgesetz, Neufestsetzung einer Gesamtstrafe, Maßregel, Unterbringung in einer Entziehungsanstalt, keine ausdrückliche Entscheidung

1. Trifft ein Gericht bei der Neufestsetzung einer Gesamtstrafe nach Art. 316p i. V. m. Art. 313 Abs. 4 EGStGB keine ausdrückliche Entscheidung zu der mit der Gesamtstrafe angeordneten - noch nicht erledigten - Maßregel der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt, so ist damit die Maßregel nicht zwangsläufig in Wegfall gebracht. Ob sich der (Einzel-)Straferlass unter Neufestsetzung einer Gesamtstrafe auf die Maßregel erstreckt, ist vielmehr durch Auslegung zu ermitteln.
2. Zwar ordnet das Gesetz in Art. 313 Abs. 1 S. 2 EGStGB an, dass sich der Straferlass auch auf Maßregeln erstreckt. Aber erst dann, wenn durch den Straferlass die für die Maßregelanordnung maßgeblichen Anlasstaten betroffen sind, ist überhaupt eine Entscheidung über dieselbe veranlasst gewesen.